die Angestellten mit den Detinirten confrontiren und den ersten in Gegenwart der letzteren Vorwürfe machen wollte; wenn man den Detinirten ihre Entlassung versprächе u. dgl., und nicht Wort hielte, und wenn man sogar in seinen Ermahnungen seinen Eigendünkel nicht zu verbergen wüßte —; wenn der Vorsteher nach dem Grundsatze: «Divide et impera!» unter den Angestellten Disharmonie zu erregen und zu unterhalten suchte *) —: so würden gewiß diese und ähnliche Verhältnisse zu queckenartigen Windungen, woran die Wurzel des Verderbens wurzelt, die dem Auge des Profanen immer und immer übertüncht ist.

Zweites Kapitel.

Ueber den Rücktritt der Ditinirten aus der Anstalt in die bürgerlichen Verhältnisse.

§ 8.

Ursachen des Rückfalles, welche der Anstalt zur Last fallen.

Wenn der Verlust der bürgerlichen Freiheit, die Absonderung, die Beköstigung, die Beschäftigungsart, die Behandlung, überhaupt wenn das Anstaltsleben einen

*) Es ist oft, als wenn in den zu Anstalten benutzten ehemaligen Klostergebäuden die alte Schelsucht, Mißgunst und Disharmonie einheimisch geblieben und zuweilen noch genährt

solchen Eindruck auf den Detinirten gemacht hat, daß ihm dadurch, ich möchte sagen, der Abscheu vor der Anstalt gleichsam eingeimpft ist; so steht er auf dem Punkte, das Leben außerhalb der Anstalt als eine Wohlthat für sich zu betrachten, die Rückerinnerung daran wird ihn sobald nicht verlassen, sondern ihn in dem Gedanken an die ihm bekannt gewordenen außergewöhnlichen Strafen des Rückfalles spornen, Alles zu vermeiden und Alles zu ertragen, um nicht wieder der Anstalt zugeführt zu werden. Der Grund der Besserung liegt zunächst in der Anstalt und gewöhnlich dürfte sie die Schuld tragen, wenn die Entlassenen so eilfertig in die Anstalt zurückkehren. Denn im Zustande der Freiheit muß es sich zeigen, ob die Art der Besserung in der Anstalt einen haltbaren Eindruck auf die Detinirten gemacht hat. (§ 21.) Die Ursachen des Rezidivewerdens, welche der Anstalt zur Last fallen, sind unter Anderen folgende:

1. Man kürzt oft die Strafe des Rückfalles, welche in schlechter Kost u. dgl. besteht, zu schnell ab, um am Schlusse des Jahres durch eine geringe Anzahl der Rückfälligen die Vortrefflichkeit der Besserung in der Anstalt beweisen zu können. In diesen Fällen schrecken solche Strafen vor dem Rückfalle nicht mehr zurück.

2. Man vergrößert nicht selten die Fähigkeiten der Entlassenen, um ihnen desto mehr Eingang zu verschaffen.

werden durch der Weiber Regiment. Wenn der Chef der Anstalt nicht auf immer sein Ohr verschließt den Kalfaktern, den Anträgern und den Einmischungen der Weiber, und etwaige Mißverständnisse unter den Angestellten nicht auf der Stelle auszugleichen sucht; so wird niemals Harmonie die Beschwerden des Dienstes erleichtern.

Bei solchem Uebelstande ist der Abstand von dem, was die Entlassenen wirklich zu verrichten im Stande sind, gegen das, was man von ihnen zu fordern durch die Empfehlung befugt ist, oft so groß, daß der Meister Ursache hat, unzufrieden zu werden, und die Lust der Arbeiter sich nach und nach verliert, wodurch deren Rücktritt in die Anstalt befördert wird.

3. Man erwartet oft nicht die bequeme Zeit für gewisse Beschäftigungsarten, z. B. diejenigen, welche mit Feld- und Gartenarbeiten ihr Brod verdienen, entläßt man gar vor dem Winter oder mitten im Winter, wo gleich schon keine Arbeit mehr zu finden ist.

4. Man entläßt sie dann und wann bei günstiger Gelegenheit für andere Arbeiten, als sie gelernt und in der Anstalt betrieben haben, z. B. Weber u. dgl. für Feldarbeiten.

5. Man entläßt manchmal diejenigen, welche nach der Meinung eines furchtsamen Direktors der Anstalt gefährlich werden können, blos aus Furcht, unbekümmert, ob sie wirklich gebessert sind oder nicht.

6. Die Detinirten werden zuweilen so zerlumpt entlassen, daß man einen Abscheu vor ihnen nehmen sollte, und diejenigen, die keinen Sparpfennig haben, oft ohne die mindeste Unterstützung — etwa mit einer Bibel unter'm Arme, welche man für ein karges Zehrgeld sogleich verkaufen muß. Dieser Uebelstand fällt der Anstalt nur dann zur Last, wenn sie hinreichende Fonds zur Abstellung desselben besitzt.

Die Vermeidung dieser Punkte, welche minder oder mehr den Rückfall veranlassen, wird eine Verminderung

der Rückfälligen zur Folge haben, wenn gleich man nicht fordern kann, daß alle Detinirten in der Anstalt ohne Rückfall dem auswärtigen Leben verbleiben sollen.

§ 9.

Erfordernisse zur Erleichterung des auswärtigen Unterkommens der Detinirten.

Nachdem die Anstalt ihre Pflichten vollkommen erfüllt hat, muß den entlassenen Detinirten auf alle mögliche Weise auswärts unter die Arme gegriffen werden. Der Detinirte ist durch seine Einsperrung aus seinen Connexionen gerissen, er ist durch die Detentionszeit zum Nachtheile seines Rufes im Publikum auffallend geworden und die Erfahrung lehrt es, daß man in der Regel zu dergleichen aus öffentlichen Anstalten entlassenen Leuten wenig oder gar kein Zutrauen hat, daher zur Beförderung seines Unterkommens zuerst erforderlich ist, daß der Detinirte bei seiner Entlassung aus der Anstalt einen Beschützer und gleichsam einen Bürgen erhalte.

An den seit mehreren Jahren aus achtbaren und einflußreichen Bürgern bestehenden Vereinen für das Wohl der Gefangenen finden die Entlassenen Erleichterung und Unterstützung ihres auswärtigen Broderwerbs, und bin ich der Meinung, daß die Thätigkeit dieser Vereine sich hauptsächlich mit dem Unterbringen der Entlassenen beschäftigen müsse. Zwischen den Vereinen und den Anstalten stehe die Ortsbehörde, als Bürgermeister, Landrath ꝛc. ꝛc., und der Zweck des Vereines sei, den Ortsbehörden

Hülfe zu leisten. Die Ortsbehörde überzeuge sich einige Male im Jahre an Ort und Stelle von der Aufführung, von dem Fleiße und der Arbeitsfähigkeit der aus der Anstalt in ihren Kreis Zurückkehrenden, führe über diesen Gegenstand ein amtliches Register, — und unterrichte den Verein von allem diesen, welcher dagegen die Erfolge seines Wirkens für das Unterkommen der zu Entlassenden zur Richtschnur der Ortsbehörde mittheilt. Auf diese Weise würden in dem Geschäfte der Fürsorge für die Wohlfahrt der Entlassenen Einheit und Ordnung zu erwarten sein: denn

1) steht die Ortsbehörde unter der Kontrolle ihrer Oberbehörde, das erwähnte Geschäft ist ein Theil ihrer Amtsverpflichtung und kann zu deren genauer Erfüllung durch geeignete Vorschriften, selbst durch Zwangsmaßregeln angehalten werden, während bei freiwilligen Privat-Instituten, wie doch die Vereine sind, keine Kontrollmaßregeln mit Erfolg angewendet werden können.

2) Um von ihrem Verwaltungskreise durch Müßiggehen gefährliche Subjecte zurückzuhalten, wird sich die Ortsbehörde aus eigenem Antriebe alle Mühe geben, unter Hülfleistung der Vereine das Unterkommen der zu Entlassenden zu befördern.

3) Wird auf diese Weise auch besser und sicherer den ursprünglichen Ursachen des Rückfalles nachgespürt werden können, welche zur Abstellung des Uebels ausgemittelt werden müssen. (§ 21.)

Das zweite aber vorzüglichste Erforderniß zur Erleichterung des auswärtigen Unterkommens ist, daß die Anstalt des vollen Zutrauens des Publikums genieße, und dieses erwirbt und befestigt dieselbe

a. daß die aus der Anstalt Entlassenen sich außerhalb derselben durch gute Aufführung, durch Fleiß und Arbeitsamkeit im Durchschnitt bewähren. Wenn der Entlassene nach einigen Wochen seiner Entlassung aus der Anstalt sein Unterkommen verläßt oder wegen schlechter Aufführung verlassen muß, so verbreitet sich dieses, wenn dergleichen Fälle sich wiederholen, im Publikum, und dieses wirkt nachtheilig auf das Unterkommen derer, die späterhin aus dieser Anstalt entlassen werden.

b. Dahin zu wirken, daß das Publikum mehr und mehr Antheil nehme an dem Gedeihen der Anstalt. Dieses wäre zu bewirken,

α) daß die Ortsbehörden die Resultate ihrer vorerwähnten Besichtigung in ihrem Verwaltungskreise zum Vortheile der Anstalt ausführlich bekannt machten, und

β) daß das Resultat der Verwaltung gründlich und übersichtlich bearbeitet, am Schlusse des Jahres durch den Druck dem Publikum mitgetheilt würde. (§ 19 — Kontrolle.)

c. daß dem Privat-Lebenswandel der Angestellten Nichts anklebe, was die Achtung des Publikums zu demselben schwächen könnte. (§§ 6. 7.)

Bei dem Zutrauen des Publikums zu der Anstalt und den Bemühungen der Ortsbehörden wird unter Hülfleistung von wohlthätigen Vereinen der Entlassene sein Unterkommen ohne Zweifel finden und durch gute Aufführung und Fleiß und Arbeitsfähigkeit behaupten können.

Drittes Kapitel.

Ueber die Verwaltung einer öffentlichen Anstalt.

§ 10.

Verwaltungs-Personal.

Die Wahl der Anzustellenden entscheidet für die Erreichung der Zwecke der Anstalt und behutsam und vorsichtig muß hier das Interesse des Instituts vor Augen gehalten werden. Unter den Angestellten sind der Direktor, der Seelsorger und, wenn auch schulbedürftige Kinder in der Anstalt aufbewahrt werden, der Lehrer wegen ihres unmittelbaren Wirkens auf die Detinirten, auf den ersten Platz zu stellen, vorzüglich ist der Direktor als Hebel zu betrachten, woran das Wohl der Anstalt hängt, und worauf die Oberbehörde die Ausführung ihrer Bemühungen für das Wohl des Landes vertrauungsvoll fußen muß, ja ich möchte sagen, an dieser Stelle können oft die Hauptursachen aufgefunden werden, wenn die Anstalt ihre Zwecke nicht erreicht. Seelsorger und Lehrer müssen in den Angelegenheiten ihres Amtes vollkommen erfahren und von unerschütterlichen Grundsätzen sein. Wer so eben nur noch theoretisch gebildet aus einem Seminarium tritt, darf nicht gleich für eine solche Stelle angenommen werden. Daß alle übrigen Anzustellenden Rechtlichkeit, Gewissenhaftigkeit, gute Sitten und diejenigen Kenntnisse haben